



AiF e.V. • Bayenthalgürtel 23 • 50968 Köln

An die  
Geschäftsführerinnen  
und Geschäftsführer  
der Forschungsvereinigungen der AiF

Ihre Zeichen/Nachricht

Unser Zeichen

Kontakt/E-Mail  
Stefan Kurz  
stefan.kurz@aif.de

Durchwahl/Fax  
+49 221 37680-411  
+49 221 37680-68

Datum  
06.01.2020

## **Förderung der Industriellen Gemeinschaftsforschung (IGF)** Prüfvermerke der AiF-Forschungsvereinigungen

Sehr geehrte Damen und Herren Geschäftsführer,

mit Rundschreiben vom 30.07.2019 hatten wir Sie über die Neufassung der ANBest-P (Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung) informiert. Nach Klärung mit dem BMWi als Zuwendungsgeber informieren wir Sie in diesem Rundschreiben über die Folgen der Änderung von Nr. 6.6 ANBest-P. Beachten Sie bitte, dass die Neuregelung bereits für alle IGF-Vorhaben gilt, deren Zuwendungsbescheide ab dem 31.07.2019 erstellt wurden.

Mit der Änderung der Nr. 6.6 ANBest-P wurde klargestellt, dass Sie als Erstempfänger zur Prüfung der Nachweise ggf. beteiligter Letztempfänger verpflichtet sind. Dies bedeutet, dass Sie die Nachweise von Forschungseinrichtungen, die Sie per Weiterleitungsvertrag an einem IGF-Vorhaben beteiligt haben, vor der Weitergabe an die AiF prüfen müssen. Während bisher i. d. R. eine Schlüssigkeitsprüfung genügte, schreibt die Neufassung der Nr. 6.6 ANBest-P eine

### **Prüfung „entsprechend VV Nr. 11 zu § 44 BHO“**

vor. Die Verwaltungsvorschrift Nr. 11 zu § 44 der Bundeshaushaltsordnung besagt, dass eine Prüfung in zwei Schritten zu erfolgen hat:

1. Feststellen, ob nach den Angaben im Nachweis Anhaltspunkte für die Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs gegeben sind.
2. Prüfen, ob der Nachweis den im Weiterleitungsvertrag festgelegten Anforderungen entspricht und die Zuwendung nach den Angaben im Nachweis und gegebenenfalls den Belegen und Verträgen über die Vergabe von Aufträgen zweckentsprechend verwendet worden ist.

**AiF e.V.**  
Arbeitsgemeinschaft  
industrieller  
Forschungsvereinigungen  
„Otto von Guericke“ e.V.  
Bayenthalgürtel 23  
50968 Köln

Tel. +49 221 37680-0  
Fax +49 221 37680-27  
info@aif.de  
www.aif.de

Zur Umsetzung des zweiten Schritts ist es erforderlich, dass die Belege des Letztempfängers vorliegen. Daher müssen Sie ab sofort nicht nur die Nachweise von den beteiligten Forschungseinrichtungen fordern, sondern auch alle zugehörigen Belege (Sammelbeleg für Personalausgaben, Beleg über Beschäftigungszeiten, Rechnungsbelege etc.). Die Letztempfänger sind nach Nr. 9.1 des Weiterleitungsvertrages verpflichtet, Ihnen diese Belege zu übermitteln.

Bitte beachten Sie, dass Sie ALLE Nachweise prüfen müssen, da eine Beschränkung auf Stichproben nicht möglich ist.

Bei der Prüfung der einzelnen Nachweise können Sie sich innerhalb eines Nachweises jedoch auf bestimmte Angaben im Nachweis (beispielsweise einzelne Bruttoentgelte) beschränken (Stichprobe innerhalb eines Nachweises). Die Auswahl der vertieft zu prüfenden Angaben steht in Ihrem Ermessen.

Bitte beachten Sie, dass weiterhin die Ihnen bekannten Vorlagefristen nach Nr. 6.1 ANBest-P gelten.

Weiterhin sind nach der Verwaltungsvorschrift „der Umfang und das Ergebnis der Prüfung“ in einem

### **Prüfvermerk**

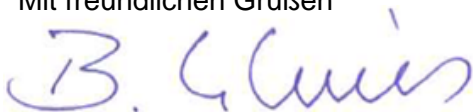
niederzulegen. Gemäß der Neufassung von Nr. 6.6 ANBest-P haben Sie uns den Prüfvermerk zu übermitteln.

Wir hatten mit unserem Rundschreiben vom 30.07.2019 einen entsprechenden Vordruck angekündigt, den Sie nun in der Anlage finden. Beachten Sie hierbei, dass das BMWi Ihnen keine Vorgaben zur Gestaltung Ihres Prüfvermerks macht. Die Nutzung dieses Vordrucks ist lediglich eine Empfehlung der AiF. Ihren Prüfvermerk übermitteln Sie uns bitte zusammen mit dem zugehörigen Nachweis.

Sollten Sie konkrete Fragen zur Prüfung der Nachweise von Letztempfängern haben oder Schulungsbedarf innerhalb Ihrer Forschungsvereinigung sehen, teilen Sie uns dies gerne per Mail an [andre.grelle@aif.de](mailto:andre.grelle@aif.de) mit. Bei entsprechendem Bedarf würden wir uns bemühen, Ihnen Seminare zu diesem Thema anzubieten.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen auch gerne für telefonische Auskünfte zur Verfügung (Herr Grelle: 0221 37680-412; Herr Kurz: 0221 37680-411).

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Burkhard Schmidt  
Geschäftsführer IGF

Anlage